

**Hauptniederlassung Hannover**

Seelhorststraße 9  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) 280 70-0  
Telefax: (0511) 280 70-28  
E-Mail: hannover@BUST.de  
Internet: www.BUST.de

**Niederlassungen:**

Aurich, Bonn, Braunschweig,  
Dresden, Greifswald, Halle an  
der Saale, Hamburg, Hameln,  
Hannover, Hildesheim, Lüneburg,  
Magdeburg, Osnabrück, Stade,  
Verden, Wilhelmshaven

**Konzeptpartner:**

| **ROPOHL & PARTNER**

Sozietät von Rechtsanwälten, Notaren  
[www.ropohl-partner.de](http://www.ropohl-partner.de)

| **Deutscher Hausärzteverband  
Landesverband Niedersachsen e.V.**

[www.Hausaerzteverband-Niedersachsen.de](http://www.Hausaerzteverband-Niedersachsen.de)

| **PVS/Niedersachsen**

[www.pvs-niedersachsen.de](http://www.pvs-niedersachsen.de)

| **Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen – KVN**

[www.kvn.de](http://www.kvn.de)

| **apoBank**

[www.apobank.de](http://www.apobank.de)

| **Rechtsschutzstelle der Ärzte-,  
Zahnärzte- und Tierärzteschaft r.k.V.**

[www.rst-hannover.de](http://www.rst-hannover.de)

| **DATEV eG**

[www.datev.de](http://www.datev.de)

# BUST aktuell

## **Vorsicht Falle! – in der betrieblichen Altersversorgung**

Das Bundesarbeitsgericht hat wieder einmal eine vielen Arbeitgebern bisher nicht bekannte Falle aufgezeigt, die der Gesetzgeber im Gesetz über die betriebliche Altersversorgung (BetrAVG) eingebaut hat und die auch dann zuschnappen kann, wenn der Arbeitgeber dem Anspruch des Arbeitnehmers auf eine sog. Entgeltumwandlung zur Schaffung einer betrieblichen Altersversorgung entsprochen hat.

Dazu muss man wissen, dass sich der unverfallbar gewordene anteilige Versorgungsanspruch eines Arbeitnehmers aus einer sog. Direktversicherung, die der Arbeitgeber für ihn abgeschlossen hat, dann, wenn der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, primär gegen den Arbeitgeber richtet, auch wenn der Arbeitnehmer die Versicherung fortführen darf und dies tut.

Das ist in § 2 Abs. 2 BetrAVG geregelt. Wie die Erfahrung zeigt, ist die zu erwartende Versicherungsleistung in diesem Zeitpunkt wegen der hohen

Abschlusskosten und nun auch wegen der schlechten Verzinsung der Vermögenswerte der Versicherung regelmäßig viel geringer, als der gegen den Arbeitgeber im Rahmen seiner Zusage oder ggf. auch der Entgeltumwandlungsvereinbarung begründete Versorgungsanspruch.

Das Gesetz eröffnet dem Arbeitgeber die Möglichkeit, sich von dieser Differenzhaftung zu befreien und die sog. versicherungsförmige Lösung zu wählen, den Arbeitnehmer also allein auf die Leistungen aus der Versicherung zu verweisen. Das muss der Arbeitgeber nach § 2 Abs. 2 S. 3 BetrAVG innerhalb von 3 Monaten seit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis dem Arbeitnehmer und Versicherungsgesellschaft mitteilen. Soweit - so gut, denn das könnte sich der umsichtige Arbeitgeber noch durch die Lektüre des Gesetzestextes erschließen.

Nicht geregelt ist jedoch, wann der Arbeitgeber dies frühestens tun kann. Naheliegender wäre – und so ist es in vielen Vordrucken der Versicherungs-

# BUST aktuell

gesellschaften auch vorgesehen – dass er dies gleich bei Erteilung der Versorgungszusage bzw. Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung tut. Dieser an sich naheliegende Gedanke ist jedoch nach einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts verfehlt (Urteil vom 19.05.201 – 3 AZR 794/14).

Danach kann das vom Gesetz so genannte „Verlangen“ des Arbeitgebers zwar auch schon vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitgeteilt werden, jedoch erst dann, wenn bereits „ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer konkret bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht.“ Ein früheres Verlangen ist danach unwirksam und führt dazu, dass der Arbeitgeber die Differenz zwischen der zugesagten Versorgung und der Versicherungsleistung selbst zu tragen hat.

Den Arbeitgebern, die für ihre Mitarbeiter eine Direktversicherung abgeschlossen haben, ist deshalb zu empfehlen, bei den Unterlagen dieser Versicherung einen deutlichen Hinweis abzuhäften: Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss frühestens nach Ausspruch der Kündigung und spätestens binnen 3 Monaten nach der Beendigung gegenüber dem Arbeitnehmer und der Versicherungsgesellschaft erklärt werden, dass der Arbeitgeber verlangt, an die Stelle der sich

aus der Versorgungszusage ergebenden Versorgungsanwartschaft „die von dem Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages zu erbringende Versicherungsleistung“ treten zu lassen.

*Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Jasper Mauersberg,  
Roscherstr. 13, 30161 Hannover*

## **Betriebliche Altersvorsorge: Keine Tarifbegünstigung für einmalige, vertragsgemäße Kapitalabfindung aus Pensionsfonds gem. § 34 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 EStG**

Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge sind in der Einzahlungsphase unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Das betrifft sowohl die Beiträge des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge) als auch die Beiträge des Arbeitnehmers, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden.

Die Steuerfreiheit in der Einzahlungsphase führt allerdings zur Steuerpflicht in der Auszahlungsphase. Steuerpflichtig sind in diesem Zusammenhang sowohl die Kapitalabfindungen (Auszahlung in einem Betrag) als auch die lebenslang zu zahlen-

den Renten. Mit Urteil vom 20.09.2016 X R 23/15 entschied der BFH, dass eine einmalige Kapitalabfindung aus einem Pensionsfond zumindest dann nicht gem. § 34 EStG tarifbegünstigt ist und damit ermäßigt zu besteuern ist, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war (Versicherungen mit Kapitalwahlrecht).

Hier fehlt es laut Urteilsbegründung an der "Außerordentlichkeit" der Einkünfte, weil die Zusammenballung dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der jeweiligen Vertragsart entspricht. Dieses Urteil macht die betriebliche Altersvorsorge für die Arbeitnehmer noch unattraktiver.

### **In eigener Sache:**

**Ab 2018 wird BUST-aktuell nur noch per E-Mail versendet. Soweit Sie BUST-aktuell weiterhin lesen möchten, bitten wir Sie, Ihrem Steuerberater Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen.**